



Livland

als Glied des deutschen Reichs

vom

dreizehnten bis sechszehnten Jahrhundert.

Ein Vortrag

von

Otto Harnack.

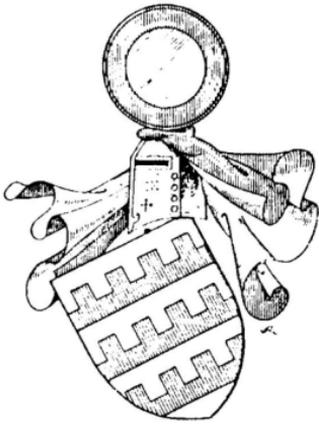
Berlin,

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1891.

20

ex libris



Baron Kruedener

Die urkundlichen Zeugnisse, auf die sich die folgende Skizze gründet, sind ihrem Wortlaut nach bekannt, ihrem Werth nach nicht gewürdigt. Die Thatsache, daß die jetzt Rußland gehörigen Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland, die das Mittelalter unter dem Namen Livland zusammenfaßte, mehr als drei Jahrhunderte lang, Glieder des deutschen Reichs gewesen, lebt nicht im Bewußtsein des deutschen Volkes. Populäre Darstellungen der Geschichte erwähnen sie kaum; selbst Lehrbücher, die vor Allem vaterländische Geschichte enthalten wollen, übergehen sie. Verbreitete Kartenwerke stellen das deutsche Reich des späteren Mittelalters dar, ohne daß Livland auf den Blättern zu finden ist. Ein solches erblich gewordenes Verschweigen unterschlägt der Nation einen Theil ihrer Geschichte und trübt ihr zugleich den Blick für die Ereignisse der Gegenwart. Es unterschlägt eine Geschichte, die durch die gemeinsame Thätigkeit des Deutschordens auf's engste verbunden ist mit der Geschichte der Provinz, von der die

Krone der Hohenzollern ihren Namen trägt. Es trübt die Erkenntniß der Thatsache, daß von der gegenwärtigen Russifizierung an der Ostsee nicht ein national gleichgiltiges Gebiet betroffen wird, sondern eines, das historisch der deutschen Macht- und Kultursphäre zugehört, daß durch diese Russifizierung eine nationale That der Deutschen rückgängig und zunichte gemacht wird. Möge die gesteigerte Pflege vaterländischer Geschichte, die in Aussicht gestellt ist, auch der Geschichte des Ordens zu Gute kommen, der in Preußen wie in Livland deutsche Herrschaft und deutsche Kultur ausgebreitet hat!

Die Geschichte Livlands ist ein Theil der deutschen Kolonialgeschichte, jener umfassendsten politischen That der deutschen Volkskraft, durch die das Land von der Elbe bis zum finnischen Meerbusen gewonnen wurde¹⁾. Die Kolonisation Livlands trägt jedoch einen besonderen Charakter dadurch, daß sie auf dem Seewege begonnen und längere Zeit hindurch gefördert worden ist. Heidnische Länder lagen zuerst zwischen Livland und Pommern, und es verging manches Jahrzehnt, bis durch die Eroberung Preußens der unmittelbare Zusammenhang mit dem Reiche hergestellt wurde.

¹⁾ Vgl. hierzu den Aufsatz „Was wir unsern Kolonien schuldig sind“ Preussische Jahrbücher, Bd. LXVI, Heft 2.

Auch tragen die ersten Gründungen deutscher Seefahrer an der Düna noch nicht politischen, sondern rein kirchlichen Charakter; aber mit den ersten Anfängen staatlicher Organisation beginnt auch das Streben, das neue politische Gebilde mit dem Mutterlande in staatsrechtliche Verbindung zu setzen. Albert von Appeldern, der erste unter den Bischöfen Livlands, der sich nicht als bloßer Missionar, sondern als politischer und nationaler Organisator fühlte, erschien im Jahre 1207 am Hofe König Philipps des Staufers. In Sinzig bei Cöln war es, daß er das von dem Schwertorden, den er gestiftet, gewonnene Land dem König zu Füßen legte und als ein Lehen des Reiches von ihm zurückempfang¹⁾. Albert hat dafür Sorge getragen, den damals geschlossenen Verband fortdauernd zu erhalten. — Unter den nächsten Königen und Kaisern sehen wir die Reichshoheit über Livland zunehmen und sich festigen. Schon Kaiser Otto IV. übte oberherrliche Rechte über den Bischof und den Orden aus²⁾; Friedrich II. bestätigte die Besitzverhältnisse mit einer Verfügung³⁾, welche ausdrücklich alle Herrschaft weltlicher Fürsten in Livland ausschließt und alle dort gewonnenen Ländereien den Bischöfen und dem Orden zuweist. In ausführlicher Urkunde⁴⁾ hat dann Friedrichs Sohn Heinrich, der in

¹⁾ Heinrici Chron. Lyvoniac. M. G. XXIII, 258.

²⁾ Livl. Urkundenbuch I, 32. Regg. Imp. 296. Anderes mächt.

³⁾ v. Urfb. I, 148. Regg. Imp. 1517.

⁴⁾ v. Urfb. I, 71. Regg. Imp. 3995.

Deutschland als Stellvertreter und Mitregent des Vaters regierte, die Stellung Rigas und seines Bischofs bestimmt. Er erhebt das ganze Gebiet zu einer Mark und überträgt dieses Fürstenthum „nach dem Rechte der anderen Fürsten“ dem Bischof, durch den „die Grenzen des Reichs erweitert und der Unglaube der Barbaren ausgetilgt werde“. Als die Ausbreitung des Christenthums dann zur Gründung neuer Bisthümer führte (denen Riga bald als erzbischöflicher Sitz übergeordnet wurde), da erhielten auch deren Leiter die Belehnung im Namen des Reichs und wurden zu Reichsfürsten erhoben. Es waren die Bischöfe von Dorpat¹⁾, von der Insel Desel²⁾ und von Kurland. Die Urkunden König Heinrichs für die ersten beiden sind uns erhalten; sie gewähren dieselben Rechte, die der Rigaer Bischof genießt. Als „unser geliebter Fürst“ wird der Bischof von Dorpat bezeichnet. Auch der Schwertorden, obgleich von dem Bischof in's Leben gerufen, und schon durch dessen Vermittlung dem Reiche angehörig, suchte dennoch den unmittelbaren Schutz des Kaisers. Friedrich II. bestätigte 1228 dem Ordensmeister Volquin seine Besitzungen im Rigaer und Dorpater Gebiet; 1232 fügte er noch die in Kurland und Semgallen gewonnenen hinzu, indem er erklärte, daß alle diese Länder „unter Unseren und des Reiches Schutzes und Schirm“ genommen würden,

¹⁾ L. Urkb. I, 167. Regg. 4297. Die Urkunde von 1226 unächt.

²⁾ L. Urkb. VI, 6. Regg. 4122.

so daß sie auf jede Art „in Unseren und des Reiches Händen bewahrt“ würden¹⁾. Hart von Deutschen und Dänen umstritten wurde unterdessen Estland; Heinrich bestätigte auch diesen Besitz dem Orden²⁾. Indeß gelang es damals nicht ihn thatsächlich zu behaupten; Estland gerieth zunächst in dänische Botmäßigkeit.

Im Jahre 1237 erfolgte darauf die hochwichtige Verschmelzung des Schwertordens mit dem deutschen Orden, durch welche der politischen Organisation und der Mission an der Ostsee erst Einheitlichkeit und Festigkeit gegeben wurde. Preußen und Livland verbanden sich zu gemeinsamer Kolonisations- und Missionsthätigkeit; dem Hochmeister des deutschen Ordens, Heinrich von Hohenlohe wurden von Friedrich II. die liv- und kurländischen Ordenslande „als ein altes und schuldiges Recht des Reiches“ zugesprochen, „so daß sie Niemandem als uns und unseren Nachfolgern den Gehorsam zu leisten schuldig seien“³⁾.

Die auf die Regierung Friedrichs folgenden Zeiten des Interregnums konnten freilich die Zugehörigkeit so entfernter Reichstheile nicht gerade festigen. Aber ein Beweis für die schon bestehende Festigkeit ist es, daß sie die Wirren dieser Zeit überdauerte, und daß König Rudolf von Habsburg die Reichshoheit über jene Länder sogleich als etwas selbstverständliches wieder in Anspruch nahm.

¹⁾ Q. Urfb. I, 107. Regg. 1613.

²⁾ Q. Urfb. I, 164. Regg. 1997.

³⁾ Q. Urfb. I, 242. Regg. 3479.

Indem er die Besitzungen des deutschen Ordens bestätigt, thut er dies ausdrücklich auch in Hinsicht Livlands¹⁾; er entscheidet in Streitigkeiten zwischen dem Orden und der Stadt Riga²⁾; in einem Schreiben an den Lübecker Rath redet er unzweideutig von „Preußen, Livland und anderen dem römischen Reich zugehörigen Gegenden“³⁾. Es war einerseits die reichsfürstliche Stellung des Erzbischofs und der Bischöfe, andererseits die Oberhoheit des Hochmeisters über das livländische Ordensgebiet, was diese entfernteste nordöstliche Provinz mit dem Mutterlande verband. Der livländische Ordensmeister selbst war zu jener Zeit noch nicht Fürst des Reichs; seine Abhängigkeit von dem Hochmeister verhinderte es. Dem Hochmeister ist der Besitz Livlands auch von Kaiser Ludwig⁴⁾ bestätigt worden; von Kaiser Sigismund und König Albrecht II. hat auch der livländische Ordensmeister eine unmittelbare Urkunde dieses Inhalts erwirkt; es wird in ihr anerkannt, daß „der ehrwürdige Meister von Livland deutschen Ordens und seine Vorfahren in den Enden der heiligen Christenheit groß Frommen und Nutzen gebracht und auch sich gegen unsere Vorfahren am Reich und uns allzeit willig getreulich bewiesen haben“⁵⁾. Das Gebiet des Ordens erhielt im

1) Liv. Urfb. I, 552. 579.

2) Ebenda 560.

3) Ebenda 558.

4) II, 267.

5) Die Urkunde Sigismunds VIII, 55; diejenige Albrechts wird erwähnt in dem Briefe IX, 358.

Jahre 1346 einen beträchtlichen Zuwachs, als Estland mit dem Bisthum Reval durch Kauf von den Dänen erworben wurde.

Nicht minder fest und unantastbar blieb das Verhältniß des Reichs zu den Bisthümern, vor Allem dem Erzbisthum Riga. Mehrmals hat Karl IV. die Privilegien des Erzbischofs Frommhold bestätigt¹⁾; den Königen von Dänemark, Schweden und Polen gegenüber hat er die Stellung desselben als Reichsfürsten hervorgehoben und gewahrt²⁾. Sehr eingehend und andauernd waren die Bemühungen König Wenzels um die Befetzung des Rigaer Erzstuhls, Bemühungen, die freilich durch das Drängen des Herzogs Swantibor von Pommern veranlaßt waren, der seinen Neffen Otto zu jener Würde erheben wollte. In einer ganzen Reihe von Schreiben, in denen er die Zugehörigkeit Livlands aufs stärkste betont, ist der König für diese Sache eingetreten. „Die Verfügung in weltlichen Sachen der Rigaer Kirche steht uns als König der Römer und Niemandem anders von der ersten Gründung jener Kirche her³⁾.“ „Die Rigaer Kirche ist uns als König der Römer und dem Heiligen Reich auf Grund der Regalien und Lehensrechte unmittelbar unterworfen, so daß der Erzbischof und seine Nachfolger die Regalien und Lehen von uns und unseren Nachfolgern den römischen Kaisern

¹⁾ II, 626. 662.

²⁾ II, 743.

³⁾ IV, 24.

oder Königen zu empfangen verpflichtet sind¹⁾." In eben-
solchen Ausdrücken äußert sich Wenzel auch über den Bischof
von Dorpat²⁾, für den uns auch eine Belehnungsurkunde
Kaiser Friedrichs III. erhalten ist, während von Sigismund
solche für Riga und Desel vorliegen³⁾. Interessanter und
wichtiger indessen ist eine Verfügung, die Karl IV. noch
getroffen hat, in der er gewisse Verordnungen für die
Geistlichkeit Niedersachsens auch auf den erzbischöflichen
Sprengel von Riga ausdehnte⁴⁾. Diese Verfügung beweist,
daß nicht nur allgemeine römisch-reichsrechtliche Beziehungen
mit Livland bestanden, sondern daß auch speziell für Deutsch-
land gültige Normen darauf Anwendung fanden. Von
Niedersachsen war die Gründung der Kolonie ausgegangen;
Nieder sachsen wurde sie hier noch zugeordnet. Die großen
Reichsreformen, welche später unter Maximilian und Karl V.
getroffen sind, werden es noch deutlicher erkennen lassen,
daß die Ostfeelände nicht etwa nur einem ideellen römi-
schen Reich, sondern speciell dessen deutschem Theile, dem
„regnum Theutoniae“ zugerechnet wurden. Die Theil-
nahme an dessen Angelegenheiten zeigt sich auch deutlich
während des Hussitenkrieges. Wir besitzen die Aufforderung
Kaiser Sigismunds an den Bischof von Dorpat, an diesem
Kriege Theil zu nehmen; wir kennen das Schreiben eines

¹⁾ III, 719.

²⁾ IV, 123.

³⁾ IX, 586. S. Hildebrand, Arbeiten für das Urk.-Buch 1877.
Urk.-B. VIII, 84.

⁴⁾ II, 739.

Comthurs, der den Hochmeister bittet, ihn die Betheiligung an einem solchen Zuge zu gestatten¹⁾.

Freilich entsprach dieser rechtlichen Zugehörigkeit nicht die Fürsorge des Reichs für so entfernte Provinzen. Es erregt einen kläglichen Eindruck, wenn Karl IV. die Könige von Skandinavien und Polen darum ersucht, Riga ihren Schutz verleihen zu wollen. Etwas weniger peinlich berührt es, wenn König Wenzel dies für das Bisthum Dorpat von dem Herzog von Pommern erwartet²⁾; denn dieser war wenigstens Reichsfürst. Aber von einer unmittelbaren Ausübung des kaiserlichen Schutzes führte das eine ebensoweit ab wie das andere. Friedrich III. sorgte am ausgiebigsten in dieser bequemen Weise für den Schutz Dorpats; nicht weniger als elf der verschiedensten Mächte; Könige und Reichsfürsten, Städte und Orden, rief er zu dieser Thätigkeit auf³⁾. Ja als der Bischof Johann von Desel seines Stifts beraubt worden war und den Kaiser um Hilfe anging, richtete dieser an den nordischen Unionskönig Karl VIII. die entschiedene Aufforderung, dem Bischof zum Besitz seines Stiftes zu verhelfen! Auf diese Art äußerte sich damals die Macht und der Wille des deutschen Reichs.

So kann es auch nicht Wunder nehmen, daß das Reich dem Unheil, welches über den deutschen Orden herein-

1) V, 814. VIII, 95.

2) IV, 123.

3) IX, 587.

brach, ruhig zusah. Bekanntlich wurde im Jahre 1466 durch den Thorner Frieden der Orden zu schweren Concessionen an Polen gezwungen. Westpreußen ging verloren; für Ostpreußen mußte die polnische Oberhoheit anerkannt werden. Nur Livland mit seinen Nebenländern blieb noch ein freier Besiß. Aber getrennt vom Reiche durch polnische Gebiete konnte auch dieser Besiß nicht für gesichert gelten. Warum sollte die Macht Polens hier Halt machen? — Es ist das deutlichste Zeichen für die Festigkeit und Gesundheit der Beziehungen Livlands zum Reich, daß diese Schwierigkeiten nicht zur Loslösung, sondern zur festeren unmittelbaren Verbindung zwischen beiden geführt haben. Der Anlaß, welcher den Ordensmeister zum eifrigen Anhänger des Kaisers machte, lag freilich in der Untreue eines anders livländischen Würdenträgers. Der Erzbischof von Riga, Silvester, hatte es unterlassen, sich die Regalien vom Kaiser verleihen zu lassen; eine gewaltthätige und selbstherrliche Persönlichkeit, glaubte er als Fürst der römischen Kirche ohne politische Anlehnung auf eigenen Füßen stehen zu dürfen. Diesen Umstand meinte der Ordensmeister Bernd von der Borch verwerthen zu können, um seine Macht zu erweitern und die Regalien für Riga, die der Erzbischof verschmäht hatte, nun seinerseits vom Kaiser zu erwerben. Nach längeren Verhandlungen gelang dies: Kaiser Friedrich III. verlieh von der Borch die Regalien, richtete an die Stadt Riga die Aufforderung dem Meister unterthänig zu sein, und ersuchte auch den Papst diese Ver-

fügung anzuerkennen. Dieser weigerte sich freilich und forderte den Kaiser entschieden auf, seine Verleihung zurückzunehmen; aber das Recht der Regalienvertheilung an sich erkannte er vollständig an¹⁾. Diese Aktion des Kaisers konnte freilich bei den wechselnden Parteiungen und Glücksfällen in dem fernen Lande nur von episodischer Bedeutung sein; sie hatte aber die dauernde Folge den livländischen Ordensmeister enger mit Kaiser und Reich zu verknüpfen. Damals kommt der Gedanke auf, ihn persönlich zum Reichsfürsten zu erheben, da die Vermittlung durch den Hochmeister, der diese Würde besaß, durch dessen Abhängigkeit von Polen zu unsicher geworden war²⁾. Es dauerte einige Zeit, bis dieser Gedanke verwirklicht werden konnte; bei der Langsamkeit, mit welcher die Staatsmaschine des deutschen Reichs funktionirte, kann das nicht Wunder nehmen. Im Prinzip wurde die Reichsunmittelbarkeit des Ordensmeisters jedoch anerkannt; im Jahre 1496 entschuldigt sich der neu erhobene Wolter von Plettenberg, daß er noch nicht um die Regalien nachgesucht, der Hochmeister verspricht ihm, mit dem Kaiser darüber zu verhandeln³⁾. Und in dem Reichstagsabschiede zu Augsburg 1500 erklärt Maximilian I. es als gültiges Recht, daß auch der „Meister in Livland“ vom Kaiser die Regalien empfangen⁴⁾.

¹⁾ Monumenta Liv. IV, 126. Napierſky, Index Liv. N. 2094. 2150. 2152. ²⁾ Ebenda 2145. ³⁾ Ebenda 2357. 2362.

⁴⁾ Des Heiligen Römischen Reichs Ordnungen. J. Schoeffer. S. 63.

Die Regelung dieser Frage fiel indeß mit der Durchführung der großen Reformen zusammen, durch die sich Maximilian um das Reich verdient machte. Landfriede und Kreisordnung, Heeresmatrikel und „gemeiner Pfennig“, Reichsregiment und Reichskammergericht waren die Klammern, mit denen der brüchige Reichsbau doch noch für drei Jahrhunderte zusammengehalten wurde. Die Frage war, welche Stellung das Ordensland und das Erzbisthum Riga mit seinen Suffraganen in diesen Neuordnungen erhalten sollte. Der eben schon angeführte Reichsabschied erklärt ausdrücklich, in die Bestimmungen über das Reichsregiment sollen auch „der Teutsch-Orden begriffen“ werden, weil er „allein von und auf die Deutschen gestiftet und dem Römischen Reich zugehörig“ sei; die Anwendung dessen auf den Hochmeister und den Livländischen Ordensmeister wird dann näher bestimmt. Indeß die Durchführung dieser Reformgedanken konnte für den Orden nur dann von Werth sein, wenn er für die finanziellen und militärischen Verpflichtungen, die die neue Reichsorganisation auferlegte auch des Schutzes und der Fürsorge des Reichs sicher war. Leider aber war das Gegentheil der Fall. Die Lage Livlands hatte sich seit Ende des Jahrhunderts durch die aufkommende Macht Rußlands verdüstert; Rußland vom Mongolenjoch befreit wandte seine Blicke nach der Ostseeküste. Vergeblich erwartete Plettenberg die Unterstützung des Reichs, und allein mußte er schließlich den Kampf gegen die Russen bestehen, die er zweimal (1501 und 1502) be-

siegte. So auf sich selbst gestellt war der Orden wenig geneigt, die neuen reichsgesetzlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen, und die Verhältnisse blieben einige Zeit hindurch in der Schwebel. Zwischen dem Ordensmeister und dem Kaiser fanden in den Jahren 1508 und 1512 Verhandlungen wegen Ertheilung der Regalien statt¹⁾, doch führten sie noch zu keinem Ergebniß. Indes bewies Maximilian schon 1505 seine Hoheitsrechte über den Meister, indem er ihm ein Zollprivileg ertheilte²⁾.

Die neue und imponirende Herrschaft Karls V. machte diesem Zustand ein Ende. Schon 1520, als er zum ersten Male in Deutschland erschien, ertheilte er dem Erzbischof von Riga, den Bischöfen von Dorpat, Kurland, Desel und Reval die Belehnung, und verfuhr seitdem wie seine Vorgänger gegen sie als deutsche Reichsfürsten. Nicht lange darauf erließ er die staatsrechtlich höchst wichtige Erklärung, daß die Beschlüsse betreffs der geistlichen Fürsten Deutschlands, die als das „Aichaffenburger Concordat“ bezeichnet wurden, auch für diese entfernten Reichsglieder Gültigkeit hätten, und begründete diese Erklärung, mit den scharf und richtig charakterisirenden Worten: „Da Livland von Deutschen den Heiden abgewonnen, seine Regenten, Herren, Edlen, die Obrigkeiten in Städten, Flecken und Schlössern, die Kaufleute an den

¹⁾ Rapierſky 2865.

²⁾ Ebenda 2518.

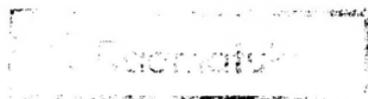
Handelsplätzen sich deutscher Sprache, Sitte und deutschen Rechts bedienten, auch stets den Kaiser als ihren Oberherrn anerkannt, ferner jene fünf Stifter stets zur deutschen Nation und ihre Prälaten zu den Fürsten des heiligen Reichs gezählt worden¹⁾“. Jetzt wurden auch die Verhältnisse dieser Reichsstände zu den neuen Institutionen geregelt; die Bischöfe traten ebenso wie Plettenberg den Bestimmungen der Reichsmatrikel bei und entrichteten die Beisteuern zum Unterhalt des Reichskammergerichts, dessen Gerichtsbarkeit sie unterstellt wurden; auch der allgemeine Landfriede, den Maximilian durchgeführt, wurde für sie verbindlich. Es sind Einrichtungen nicht des römischen Kaiserthums im Allgemeinen, sondern speziell des deutschen Reiches, um die es sich hier handelt; für das Reich „deutscher Nation“ ist Kammergericht und Reichsregiment errichtet worden. Und wie Karl V. in jener Urkunde die Bischöfe als „deutscher Nation“ anerkannt, so wurde durch diese Einfügung in die neuen Institutionen Deutschlands dieser Anerkennung praktische Folge gegeben. Ein kammergerichtliches Erkenntniß hat darauf im Jahre 1530 der Rigaer Erzbischof gegen die Bischöfe und den Ordensmeister erzielt, mit denen er sich in Zwistigkeit befand²⁾. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir von häufigeren Funktionen des Kammergerichts

¹⁾ Hildebrand a. a. D., vgl. auch Napiersky 2956.

²⁾ Napiersky 2982.

in Bezug auf Livland. „An unserem Kaiserlichen Kammergericht“, besagt das Mandat, „hat auch der ehrwürdige Thomas, Erwählter der Erzbischöflichen Kirche zu Riga, unser Fürst und lieber Andächtiger etliche Mandate und Citationen gegen seiner Andacht Stadt Riga zu Recht erlanget“. Die förmliche Belehnung Plettenbergs als Reichsfürsten konnte nun auch nicht länger sich verzögern, nachdem die Vermittlung durch den Hochmeister gänzlich aufgehört hatte. 1525 war ja Albrecht von Brandenburg ein Vasallenherzog Polens geworden und damit aus dem Reiche geschieden. 1530 auf dem Reformationsreichstage zu Augsburg ertheilte Karl V. Wolter von Plettenberg die Regalien¹⁾. Auf demselben Reichstag finden wir unter den anwesenden Vertretern deutscher Fürsten auch den des deutschen Meisters in Livland, Dietrich von der Balen, genannt Fleckhauß, Comthur zu Reval in Livland; die Bischöfe sind gleichfalls auf diesem Reichstag ebenso wie auf dem vorjährigen zu Speier vertreten. In Speier war die Gesamtvertretung sowohl des Erzbischofs als der vier Bischöfe einer Person übertragen, die daher in der Rangfolge den Vertretern der Erzbischöfe folgte und denen der Bischöfe vorausging; in Augsburg dagegen wird uns als Vertreter des Erzbischofs der Sekretär Anton Morgenstern genannt, während die Vollmacht des Bischofs von Kurland dem Kanzler des Deutsch-Ordens Friedrich Schneeberg über-

¹⁾ Westfälische Zeitschrift XIV, 50.



tragen war¹⁾. Der Erzbischof berichtete diesem Reichstag auch über die Nothwendigkeit der Annahme eines Coadjutors²⁾, der dann in der Person Wilhelms von Brandenburg gefunden ward. Bald darauf wurde auch für den Ordensmeister die Bestellung eines Stellvertreters nothwendig. König Ferdinand, der als römischer König seinen Bruder Karl in Deutschland vertrat, bestätigte die Wahl Heinrichs von Brüggeneu, verweigerte ihm aber bei Lebzeiten Plettenbergs noch die Regalien, welche er indeß nach dem baldigen Tode des alten Meisters erhielt³⁾. Gelegenheit zu wichtigem Eingreifen erhielt König Ferdinand bald darauf durch den Streit um den oeselschen Bischofsstuhl, den der Rigaer Coadjutor sich gegen den früher erwählten Candidaten des Bisthums zu verschaffen suchte. Nachdem Ferdinand zunächst eine entschiedene Stellungnahme bis zum Eingang der päpstlichen Willensmeinung verschoben und beiden Bewerber nur die Einstellung des Streits geboten hatte, erließ er endlich ein Kaiserliches Mandat in Uebereinstimmung mit der päpstlichen Entscheidung an Wilhelm, das Bisthum seinem Gegner Reinhold von Burkhöwden zu cediren⁴⁾. —

Indeß diese Streitigkeiten geistlicher Fürsten spielten sich damals schon in einem größtentheils protestantischen Lande ab. Nichts kennzeichnet den engen Zusammenhang

¹⁾ Reichsordnungen 201 b. 222.

²⁾ Rapierfsky 2997.

³⁾ Rapierfsky 3506. 3507.

⁴⁾ Monum. Liv. V, 427. Rapierfsky 3087. 3093. 3102.

Livlands mit dem Mutterlande schärfer als der schnelle Fortgang der Reformation in diesen entfernten Gegenden. Schon in den zwanziger Jahren erreicht sie die entscheidenden Erfolge. Im Jahre 1541 wird Riga durch Johann Friedrich den Großmüthigen in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen¹⁾. Für die politische Consistenz des Landes war die reformatorische Bewegung jedoch von verhängnißvollen Folgen. Die ganze Organisation beruhte auf dem mittelalterlichen geistlichen Fürstenthum; das Dekret Friedrichs II., daß in diesem Lande keine weltlichen Fürsten herrschen sollten, war in thatsächlicher Geltung geblieben. Jetzt zerfloß die bischöfliche Gewalt fast unmerklich, und die des Ordens verlor Sinn und Bedeutung. An die Stelle der ersteren konnte sich die der angesehenen und handelsreichen Städte setzen; für die letztere, die doch eigentlich das Land zusammenhielt, gab es keinen Ersatz. Für die Umwandlung des Ordens in ein weltliches Fürstenthum hatte sich Plettenberg, der allein das erforderliche Ansehen besessen hätte, nicht bereit finden lassen. Und daneben drohte die auswärtige Gefahr von Rußland seit dem Regierungsantritt Ivan's des Schrecklichen immer furchtbarer; unter der Herrschaft des Meisters Wilhelm von Fürstenberg, der 1557 die kaiserliche Bestätigung erhalten hatte²⁾, brach sie endlich hervor.

¹⁾ Ebenda 3519.

²⁾ Ebenda 3561 (irrig i. J. 1556 gesetzt); s. auch Wienemann, Briefe und Urkunden I, 13.

Livland hat es in jener Zeit an Treue und Vertrauen zum Reiche nicht fehlen lassen. Der Ordensmeister sendet 1558 seinen Gesandten an den Kaiser „damit dieser des heiligen Reichs eingeleibter Ort und Eckstein vor diesem unchristlichen Tyrannen aufgehalten und errettet werde“¹⁾. Kaiser Ferdinand ersucht darauf Gustav Wasa von Schweden den Livländern zu helfen²⁾. Zu Anfang 1559 sendet der Erzbischof Wilhelm von Brandenburg ein Hilfesuch nach Wien³⁾; im Mai desselben Jahres überreichen neue Gesandte des Ordensmeisters auf dem Reichstag zu Augsburg dessen dringendstes Bittgesuch, die „dem heiligen Reich zugehörigen und einverleibten Länder“ zu beschützen⁴⁾. Der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg erweist sich als treuer Anwalt der Livländer; in zwei Darlegungen setzt er die Dringlichkeit der Sache auseinander⁵⁾. „Zu dem aber, daß daran gelegen, wo der Moskowiter, der Erbfeind des christlichen Namens die bedrückten und nunmehr den mehren Theil eroberten Livländischen Landen vollends in seine tyrannische Gewalt bringen sollte, und der Ostsee durch Einnehmung der Stadt Riga und Reval mächtig werden, daß er daselbst ein zuberichte, ganz wohl geordnete Schiffsrüstung . . . erobern und an sich bringen

1) Schirren, Quellen I, 105.

2) Ebenda 254.

3) Mon. Livon. V. 713.

4) Ebenda V, 708.

5) Schirren III, 161; Mon. Liv. V, 714.

würde, damit der Niederlich die anstoßenden Fürstenthümer ... bedrücken und dieselben aus Ew. Röm. Kaij. Majestät und des Reiches Händen, Schuß und Schirm reißen könnte, in welchem auch Ew. Röm. Kaij. Majestät Erbeigenthum, die niederländischen Reiche und Regierungen in ihren Nutzen und San tirungen auch mit der Zeit könnten geschwächt und in seinen tyrannischen Tribut gebracht werden.“ In der That beschließt der Reichstag, den Großfürsten von Moskau zum Frieden zu ermahnen, an alle christlichen Könige wegen Hülfeleistung sich zu wenden, und selbst — 100 000 Gulden zu bewilligen¹⁾. Die ersten beiden Punkte wurden ausgeführt, der dritte nicht. An Swan den Schrecklichen sandte Ferdinand ein pomphafte Schreiben, worin er ihn aufforderte von der Eroberung Livlands abzulassen, da es ein Glied des Reiches sei und ihm „nach der Bedeutung seines Kaiserlichen Amtes die eifrige Sorge obliege, daß die Provinzen oder Rechte des Reichs von Niemandem geschädigt würden“²⁾; aber die Zahlung der Hülfssumme kam nicht zu Stande. So mußte sich Livland nach anderer Hülfe umsehen; im Herbst 1559 schlossen Meister und Erzbischof einen Schutzvertrag mit Polen. Der Kaiser erkundigt sich mißtrauisch nach den Bedingungen³⁾, die indeß nichts gegen die Reichshoheit Gerichtetes enthielten. Bald darauf schrieb der Kaiser noch ausdrücklich an die Capitel

¹⁾ Mon. Liv. V, 711.

²⁾ Ebenda 709.

³⁾ Ebenda 717.

von Kurland und Defel, daß sie sich ja nicht dem Reich entfremden lassen sollten¹⁾, — dem Reiche, das nichts für sie that. Die Fürsten an der Ostseeküste bewiesen, wie leicht erklärlich, noch den besten Willen. Gleich Albrecht von Mecklenburg versprach auch Philipp von Pommern, auf dem Reichstag sein Bestes zu thun, um Livland, diese „Vormauer des heiligen Reichs deutscher Nation“ zu erhalten²⁾. Unterdessen nahm die thatsächliche Gefahr immer zu. Der Zar erklärte dem Kaiser zur Antwort, „daß er sein Haupt nicht ruhsam zu legen gedacht, er hätte denn die Lande zu Livland, die ihm und seinen Vorfahren zugehörig (!), . . . unter seine Macht und Gewalt gebracht“³⁾. Der Kaiser wußte auch jetzt noch dem neuen Ordensmeister Gotthard Kettler nur leere Bertröstungen zu spenden⁴⁾. Was aber soll man dazu sagen, wenn unter solchen Verhältnissen deutsche Hände dem Zaren von Moskau noch Waffen lieferten, wenn sogar Lübeck es that, das an der Freiheit der Ostsee ein so großes Interesse hatte! Die Stadt Reval faßte sich kurz und nahm lübische Schiffe mit solcher Waare weg. Daher Klage wegen Landfriedensbruchs vor dem Kaiser und Reichskammergericht! Der Ordensmeister beeilt sich zu erklären, daß man dem Urtheil des Reichs gehorsam nachkommen werde⁵⁾, und so

1) Schirren IV, 290.

2) Ebenda 13.

3) Mon. Livon. V, 242.

4) Schirren V, 147.

5) Schirren IV, 269.

erging das Kaiserliche Mandat an „Unsere und des Reichs lieben getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt Reval“, daß man Lübeck die Schiffe zurückgeben solle, gemäß der „Kaiserlichen Kammergerichtsordnung“ und „bei Vermeidung unser und des Reichs schweren Ungnade und Strafe“¹⁾. Zugleich erging auch das Gebot an Lübeck, keine Zufuhr nach Rußland zu liefern, „dadurch der Moskowiter wider das heilige Reich gestärkt werden möchte“²⁾. Indeß mußte dies Verbot beständig noch wiederholt werden³⁾; der Handelsgeist der Hansestädte überwog damals schon in trauriger Art ihr politisches Bewußtsein. —

Auf dem Reichstage von 1560 wurde die livländische Sache wieder verhandelt. Nach dem Vertrag der Kaiserlichen Kommissarien⁴⁾ beschloß die hohe Versammlung: Die im vorigen Jahr bewilligten 100 000 Gulden nun wirklich aufzubringen, und damit Kriegsvolk zu rüsten, 200 000 neu zu bewilligen, und eine Gesandtschaft nach Moskau zu senden. Aber gegen diese Beschlüsse protestirte eine Anzahl mächtiger Reichsstände, besonders aus dem Westen, die kein Interesse an der baltischen Frage nahmen, unter ihnen sogar der Reichserzkanzler, Erzbischof von Mainz⁵⁾. Dadurch war eine energische Aktion schon aus-

1) Ebenda 299.

2) 298.

3) Mon. Liv. V, 731; Bienemann IV, 165. 205.

4) Mon. Livon. V, 727.

5) Schüren VI, 204.

geschlossen. Die Aufforderungen, welche Ferdinand an die einzelnen Stände erließ, für „die bedrängten Livländer als eines ansehnlichen Mitglieds und gleichsam einer Vormauer des heiligen Reichs“ — die Steuer zu entrichten, fanden wenig Gehorsam¹⁾. Unterdessen unterlag Livland schon der grausamsten Verwüstung, der größte Theil des Landes wurde von den Russen überströmt; der ehemalige Ordensmeister Fürstenberg gefangen fortgeschleppt; nur wenige Städte und Burgen hielten sich aufrecht. Kettler sah den Ruin des Landes vor Augen, und den Anschluß an Polen als einzige Rettung. Im Norden dagegen, in Estland erschien Schweden als der natürliche Helfer. Noch wurde im Jahr 1561 die Zugehörigkeit zum Reich erhalten. Noch versichert im März Kettler dem Kaiser, daß der Schutzvertrag mit Polen den Reichsrechten nichts vererbe²⁾, noch schreibt im April Ferdinand dem Meister, daß er alles gethan habe und thun werde, was er irgend könne, und „der grausamen Tyrannei halben ein ganz getreuliches herzliches Mitleiden trage“³⁾; aber bei diesem Mitleiden blieb es auch. Gethan hat das Reich für die Provinz, die es seit drei und einhalb Jahrhunderten besessen, gar nichts; noch einmal folgte eine leere Vertröstung an Kettler⁴⁾. Da geschah zuerst in Estland das Unvermeidliche. Noch

1) Mon. Livon. V, 737.

2) Ebenda 740.

3) Bienemann IV, 266.

4) Ebenda 356.

im April 1561 hatte Ferdinand der Stadt Reval bezeugt, daß sie sich „standhaft erzeigt und ohne fremden Herrschaften anzuhängen, weder durch Bedrohung noch Verheißung sich habe bewegen lassen wollen“¹⁾; im Juni unterwarf sich Reval den Schweden. Im November folgten Livland und Kurland, ersteres unterwarf sich gegen Zusage seiner Verfassung, seines Deutchthums und seines Protestantismus unmittelbar der Krone Polen, letzteres ward unter Kettlers Herrschaft polnisches Lehnshertzogthum.

Riga allein bewahrte noch seine Freiheit; aber es wollte sie nur wahren im Zusammenhang mit dem deutschen Reiche. Nach Aufhören der ganzen politischen Organisation des Landes suchte es die Stellung einer freien Reichsstadt zu gewinnen, und erreichte sie auch. Am 9. April 1576 bestätigte Kaiser Maximilian II. alle Privilegien der Stadt, indem er zugleich ihre „bewiesene Standhaftigkeit bei dem heiligen Reich“ anerkannte²⁾. Am selben Tage erließ er auch eine jener stereotypen Mahnungen, mit welchen Deutschland seine Pflichten gegen Livland zu erfüllen pflegte, eine Mahnung an den König Johann von Schweden, sich der Feindseligkeiten gegen Riga zu enthalten³⁾.

¹⁾ Schirren VI, 319.

²⁾ Ungeedruckt. Nach Mittheilung des Hrn. Dr. Arend Buchholz im Rigaer Stadtarchiv.

³⁾ Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen XIV, 1, 59.

Irgend welchen praktischen Werth aber hatten weder jene Bestätigung noch diese Mahnung. Obgleich auch zu Kaiser Rudolf II. das Verhältniß erneuert wurde und dieser nochmals 1577 Johann unterfagte, gegen Riga als „unseren und des heiligen Reiches Unterthanen“ vorzugehen¹⁾, so war das Reich von jeder thätigen Theilnahme doch weit entfernt. So blieb auch Riga nichts anderes übrig als sich (1582) der Krone Polen zu unterwerfen.

Der für die Ehre des deutschen Reichs so schmählige Ausgang der Sache ist in damaliger Zeit weder im Reich noch in den Ostseeländern in seiner ganzen Bedeutung gewürdigt worden. Aus allen Verhandlungen geht es mit völliger Klarheit hervor, daß der Anfall des Ordensgebietes an Polen und Schweden als eine verhältnißmäßig noch glückliche Lösung erscheint. Das Gefühl der Solidarität gegenüber dem barbarischen Moskowiterthum beherrscht die europäischen Staaten gleichmäßig; selbst der Unterschied zwischen Katholisch und Evangelisch verschwindet gegenüber dem schismatischen Ruffenthum, dessen Kirche man thatsächlich nicht als eine christliche anerkennt, das man geradezu als „den Erbfeind des christlichen Namens“ bezeichnet. Wenn nun die von europäischer Kultur seit Jahrhunderten gewonnenen Lande an Polen und Schweden fielen, die der Kaiser so oft zu ihrem Schuß aufgerufen, so konnte man darauf die Hoffnung setzen, daß ihr europäischer

¹⁾ Ebenda 67.

Charakter ihnen gewahrt bleibe. Und in der That ist der Kampf gegen Rußland zunächst so zäh und glücklich geführt worden, daß Ivan der Schreckliche am Ende seiner Regierung (1584) seine Pläne auf die Ostseeländer endgiltig gescheitert sah und dies in förmlichem Friedensschlusse anerkannte. Nach einem Jahrhundert nahm Rußland unter Peter dem Großen diese Pläne wieder auf und setzte sie durch. Aber auch damals noch zeigte sich jene Solidarität der abendländischen Staaten gegenüber dem orientalischen. Die Zusicherungen, die Peter den Ostseeprovinzen in Hinsicht ihrer Verfassung, ihrer Sprache, ihres Glaubens machen mußte, wurde in den Nystädter Friedensvertrag aufgenommen. Das bedeutet nichts anderes, als daß die Mächte sich gemeinsam bewogen fühlten, die Fortdauer europäischer Kultur in jenen Gegenden zu sichern und einem Vordringen des russisch-byzantinischen Wesens bis an die Ostsee auch jetzt noch einen Damm entgegenzusetzen. Erst durch die Theilungen Polens ist Rußland als ein gleichberechtigtes Glied in die europäische Staatenfamilie aufgenommen, ist es insbesondere von Preußen und Oesterreich als der ihnen nächststehende politische Faktor anerkannt worden. Man wird nicht behaupten können, daß beide Staaten gewannen, indem sie die Nachbarschaft Rußlands für die Polens eintauschten. Wer unendlich gewann, war Rußland. Ohne seinen asiatischen Charakter zu verändern, erhielt es die Anerkennung Europas. Es wahrte sich das Recht der Brutalität, — und legte anderen die Pflichten

der Rücksicht auf. Wer aber im letzten Grunde diesen Zustand verschuldet hatte, war das deutsche Reich, welches die entscheidende Position an der Ostsee selbst aufgegeben und in die allzu schwachen Hände Polens und Schwedens gelegt hatte.
